

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn Michael Janitzki
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen

über
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 6. Mai 2013

Anfrage gemäß § 28 GO zu den Aufgaben des Magistrats;
Anfrage der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen,
Drucksachen Nr. ANF/1479/2013

Sehr geehrte Herr Janitzki,

gerne beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage 1:

Welche Angelegenheiten, über die zu entscheiden an sich die Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung wäre (z. B. Kredite), sind an den Magistrat übertragen worden?

Antwort:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Beschlussfassung in folgenden Fällen übertragen:

- a) Aufnahme von **Krediten** (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.1992, TOP 22 - Drucksache Nr. I/894); das Informationsrecht wurde auf den - damals - HFR-Ausschuss delegiert.
- b) **Grundstücksgeschäfte** (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2003, TOP 16 - Vorlage 681/03): Der Magistrat entscheidet bis zu einem Gegenstandswert von 150.000 €, anschließend Kenntnisnahme durch HFWR-Ausschuss; der HFWR-Ausschuss entscheidet bei einem Gegenstandswert von über 150.000 € bis 200.000 €; bei einem Gegenstandswert über 200.000 € entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April - 05. Oktober

- Weitere Delegationen werden mit dem jeweiligen **Haushaltsplan** beschlossen und finden sich in den "Bemerkungen und Anweisungen zum Haushaltsplan": z.B. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über Verpflichtungsermächtigungen, Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse. Hier gibt es auch Delegationen an Amtsleitungen und an die/den Stadtkämmerer/in.

Frage 2:

Durch welchen Beschluss sind diese Entscheidungen an den Magistrat übertragen worden?

Antwort:

Beantwortet durch Frage 1

Frage 3:

Warum wurde die Abgabe der städtischen Kindertagesstätte „Kinder der Welt“ an einen privaten Träger weder vom Magistrat noch von der Stadtverordnetenversammlung entschieden?

Antwort:

Diese Praxis entspricht den Regelungen des § 71 Abs. 3 SGB VIII (Beschlussrechte des Jugendhilfeausschusses).

Die Überleitung der Trägerschaft für eine Kindertagesstätte an einen freien Träger stellt keine „wesentliche Veränderung in der Struktur des gesamten Bereichs Kinderbetreuung“ dar.

Ohnehin normiert der Gesetzgeber in § 4 Abs. 2 SGB VIII eine öffentliche Trägerschaft für Jugendhilfeleistungen als nachrangigen Ausnahmefall und nicht als Regelfall (sog. „Subsidiaritätsprinzip“).

Es war lediglich beabsichtigt, dem künftigen freien Träger das Gebäude der Kindertagesstätte und das zugehörige Inventar zur Nutzung zu überlassen - eine Eigentumsverlagerung hieran war hingegen nicht beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund tangiert die Abgabe der Trägerschaft für die Kita „Kinder der Welt“ nicht den unabdingbaren Aufgabenbereich der StVV im Sinne des § 51 HGO, insbesondere liegt kein Fall des § 51 Nr. 11 HGO vor.

Frage 4:

Auf Grund welcher rechtlichen Grundlage wurde die vertragliche Vereinbarung über die Gastschulbeiträge mit dem Landkreis Gießen vom Magistrat und nicht von der Stadtverordnetenversammlung entschieden?

Die Vereinbarung über die Erhebung erhöhter Gastschulbeiträge ist nach § 140 Hessisches Schulgesetz eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen zwei Schulträgern. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung für den Abschluss solcher Vereinbarungen ist nach § 51 HGO nicht ersichtlich.

Vielmehr handelt es sich dabei um einen Teil der laufenden Verwaltung, die gem. § 9 II HGO durch den Magistrat besorgt wird. Dementsprechend wurden auch die vorhergehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu Gastschulebeiträgen nur im Magistrat behandelt.

Frage 5:

Hat der Magistrat schon allein angesichts der Tatsache, dass im Landkreis der Kreistag in öffentlicher Sitzung über die genannte vertragliche Vereinbarung entschieden hat, keine Veranlassung gesehen, dies der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen?

Wie unter Frage 4 dargelegt, besteht bezüglich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Erhalt erhöhter Gastschulbeiträge keine ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Dementsprechend wurden solche öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in den vergangenen Jahren regelmäßig durch den Magistrat verabschiedet. Eine davon abweichende Praxis seitens des anderen, an der Vereinbarung beteiligten Schulträgers, gibt keinen Anlass davon abzuweichen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Stadt Gießen durch die geschlossene Vereinbarung nicht zur Zahlung von Gastschulbeiträgen über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, sondern lediglich als Begünstigte auftritt.

Frage 6:

Gibt es Überlegungen oder Vorschläge des Magistrats, die Zahl der Angelegenheiten, die dem Magistrat zur Entscheidung übertragen worden sind, zwecks größerer Transparenz zu reduzieren?

Die oben dargestellten Regelungen werden seit vielen Jahren praktiziert und haben sich aus Sicht des Magistrates bewährt. Gerade die Beratung von Grundstücksgeschäften natürlichen Personen muss – sofern keine ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen

Vertragspartners vorliegt – im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Da dies die überwiegende Anzahl der Geschäfte betrifft, ist nicht erkennbar, inwiefern dadurch eine größere Transparenz für die Öffentlichkeit entsteht.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
FDP-Fraktion
FW-Fraktion
DIE LINKE. Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
PIRATEN-Partei